

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 11. Juli

Nummer 8 | Woche 28



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 12. Oktober 2014 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ – Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben V. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Ergebnisse der Kommunalwahlen vom 25.05.2014 Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück – 1. Änderung nach § 13 BauGB Seite 15
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks Seite 16
- Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Az 1/001/X Seite 17

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Grundhafte Erneuerung der B 102 Ortsdurchfahrt Haseloff Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung des AEV
Einladung zur konstituierenden 1. Sitzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung über die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens
„Kiessandtagebau Niederwerbig/Krähenberg“, AZ: n 28-1.2-1-1 Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Az 1/001/X Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch,
Verf.-Nr. 611-17WB 4018, Ladung zum Anhörungstermin Seite 20

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark —

Wiesenburg/Mark, den 30.06.2014

Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 12. Oktober 2014

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet

- die **Hauptwahl** am Sonntag, dem **12. Oktober 2014**,
- die etwa notwendig werdende **Stichwahl** am Sonntag, dem **26. Oktober 2014**,

jeweils in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer **Listenvereinigung** schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, den 07.08.2014, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Wiesenburg/Mark** Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark **schriftlich** eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 4. **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/ Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).
- #### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/ Bewerber
1. Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die Bewerberin/Der Bewerber muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die Bewerberin/Der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark —

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber**.

2. **Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern**

2.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **wählbar**, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also am 12.10.2014, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2. Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.3. Eine Unionsbürgerin/Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie/er eine der drei für Deutsche genannten Voraussetzungen der Nummer C.2.2. Buchstabe a) bis c) erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerberin/ Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1. **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2. **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3. **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlG mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und von zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch mindestens eine Gemeindevertreterin/einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark durch mindestens eine Gemeindevertreterin/einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt D.1.1. oder D.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. **Wichtige Hinweise**

2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach Punkt D.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 32 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis **Mittwoch, den 6. August 2014, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt**, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark zu leisten.

2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlG unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt**, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark ausgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahl-**

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark —

vorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete/ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **04.08.2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

2.2.9. Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der 06.08.2014, 12 Uhr.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **07.08.2014, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **11.08.2014 um 15 Uhr** im Kulturraum Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

.....*Feldmann*.....

Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

– Öffentliche Bekanntmachung –

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Az: 1/001/X

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) eingeladen.

Die Wahl findet am

**Dienstag, den 26. August 2014 um 18.00 Uhr,
in Schwanebeck
im Mehrzweckgebäude auf dem Reitplatz in Schwanebeck
An der B 102
14806 Bad Belzig**

statt.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 24.04.2014 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Der TG obliegt gemäß § 21 FlurbG die Wahl eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher die Interessen der TG vertritt, deren Geschäfte führt und die ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ausführt.

Wünschenswert ist es, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

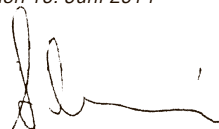
Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 24.04.2014 innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden. Die Vorstands-

mitglieder werden von den beim Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben nur eine Stimme. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte zugleich Teilnehmer des Verfahrens, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter wahrnehmen (nur eine Stimme).

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstands/nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Glienicke, den 10. Juni 2014



Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Dessau-Roßlau, 24. Juni 2014

Bodenordnungsverfahren Düben

Verfahrens-Nr.: 611/2-02-AZ 5818

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I

Verfahrens-Nr.: 61440-AZ 2594

Öffentliche Bekanntmachung**IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben****V. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I**

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens, **Düben** und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Klieken/Buro I** werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) durch Überleitung und Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert.

1. Die Flurstücke

Gemarkung Düben

Flur 4 Flurstück 122, 126

Flur 5 Flurstück 3, 16, 17

Gemarkung Klieken

Flur 2 Flurstück 1095, 1096, 1097

Flur 3 Flurstück 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1116, 1117, 1264

werden vom Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I, Verf.-Nr.: 61440-AZ 2594 in das Bodenordnungsverfahren Düben, 611/2-02-AZ 5818 übergeleitet.

2. Das Flurstück

Gemarkung Düben

Flur 3 Flurstück 162

wird zu dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Verf.- Nr.: 611/2-02-AZ 5818 hinzugezogen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben hat nunmehr eine Größe von ca. 1.061 ha und das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klieken/Buro I von ca. 1.721 ha.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Mit Beschluss vom 08.07.1998 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Düben und am 09.08.1994 das Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I angeordnet.

Die unter 1. aufgeführten Flurstücke grenzen unmittelbar an das Bodenordnungsverfahren Düben an. In diesem Bereich verläuft die Gemarkungsgrenze. Diese soll entsprechend den diesbezüglich geführten Verhandlungen geändert und begründet werden. Desweiteren ist dadurch eine zweckmäßigere Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke möglich.

Zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse wird das unter 2. aufgeführte Flurstück hinzugezogen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für das unter 2. genannte Flurstück ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)

- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die IV. und die V. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Ferdinand-v.-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

– LS –

gez. Siebert

*Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
und Forsten Anhalt*

Die vorstehenden Änderungsanordnungen liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Herold

*Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
und Forsten Anhalt*

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Ergebnisse der Kommunalwahlen vom 25.05.2014

Der Wahlausschuss des Amtes Brück hat in seinen Sitzungen am 26. bis 28.05.2014 die Gültigkeit der Wahlen und Wahlergebnisse in den Wahlbezirken des Amtes Brück festgestellt und in den örtlichen Aushangkästen sowie am 03.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. In den einzelnen Gemeinden wurden einschließlich der Briefwähler folgende Wahlergebnisse erzielt:

1. Gemeinde Borkheide

Gemeindevertretung:

Zahl der Wahlberechtigten:	1.652	
Zahl der Wähler:	927	
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	15	
Gültige Stimmen:	2.704	
Wahlbeteiligung:	56,1 %	
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:		
SPD	1.030	(38,1 %)
CDU	325	(12,0 %)
DIE LINKE	317	(11,7 %)
AfD	199	(7,4 %)
Bürgerliste Borkheide	833	(30,8 %)

Sitzteilung Kommunalwahl 2014 Gemeindevertretung Borkheide

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:		5 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Kreibich, Andreas	381	36,99	Pollak, Elke	49	4,76
Schomburg, Uwe	247	23,98			
Haage, Edda	225	21,84			
Dostal, John Peter	73	7,09			
Seibicke, Frank	55	5,34			
Christlich Demokratische Union Deutschlands:		1 Sitz			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Nagorsni, Wolfgang	168	51,69	Meyer, Holger	121	37,2
			Siebert, Ernst-Friedrich	24	7,38
			Meyer-Göckeler, Barbara	12	3,69
DIE LINKE:		1 Sitz			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Ebel, Stefanie	96	30,28	Becke, Karsten	87	27,4
			Mandler, Rosemarie	81	25,6
			Ebel, Jochen	46	14,5
			Härtge, Kurt	7	2,21
Alternative für Deutschland:		1 Sitz			
Person	Stimmen	%-Liste			
Schröder, Sven	199	100			
Bürgerliste-Borkheide:		4 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Ballin, Burckhard	243	29,17	Wiens, Frank	99	11,9
Holtmann, Aline	166	19,93	Leonhardt, Yvonne	66	7,92
Dorbritz, Ina-Maria	122	14,65	Dikow, Marcus	33	3,96
Borsutzky, Barbara	104	12,48			

Herr Andreas Kreibich hat sein Mandat in der Gemeindevertretung nicht angenommen. Berufen wurde die Ersatzperson Elke Pollak. Frau Pollak hat ihr Mandat angenommen.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Wähler:	923
Ungültige Stimmen:	29
Gültige Stimmen:	894

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Andreas Kreibich, SPD	553 Stimmen (61,86 %)
Burckhard Ballin, Bürgerliste Borkheide	341 Stimmen (38,14 %)

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Andreas Kreibich die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

2. Gemeinde Borkwalde**Gemeindevertretung:**

Zahl der Wahlberechtigten:	1.219
Zahl der Wähler:	623
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	24
Gültige Stimmen:	1.776
Wahlbeteiligung:	51,1 %
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge	
SPD	315 (17,7 %)
DIE LINKE	534 (30,1 %)
Wir in Borkwalde	440 (24,8 %)
Borkwalder Notgemeinschaft	487 (27,4 %)

Sitzuteilung Kommunalwahl 2014 Gemeindevertretung Borkwalde

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:		2 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Zibulski, Romy	113	35,87	Knebel, Doreen	31	9,84
Koch, Pascal	112	35,56	Stawinoga, Matthias	30	9,52
			Bruck, Christian	29	9,21
DIE LINKE:		3 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Krüger, Renate	321	60,11	Augele, Monika	40	7,49
Dr. Schröter, Hans-Lothar	65	12,17	Voigt, Sandra	28	5,24
Thilo, Ute-Ilse	47	8,8	Voß, Burkhard Peter	17	3,18
			Krüger, Peter	16	3
Wir in Borkwalde:		2 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Eska, Egbert	197	44,77	Link, Andreas	37	8,41
Engelhardt, Jürgen	103	23,41	Biermann, Heike	36	8,18
			Freyler, Steffi	29	6,59
Borkwalder Notgemeinschaft:		3 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Wurche, Norbert	102	20,94	Bendschneider, Uwe	61	12,53
Urban, Marion	90	18,48	Hauser-Thilo, Adelheid	50	10,27
Bressel, Renate	80	16,43	Baar, Dietmar	33	6,78
			Salomon, Astrid	29	5,95
			Mertens, Michael	28	5,75
			Buchholz, Karin	14	2,87

Frau Renate Krüger hat ihr Mandat in der Gemeindevertretung nicht angenommen.
Berufen wurde die Ersatzperson Monika Augele. Frau Augele hat ihr Mandat angenommen.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Wähler:	624
Ungültige Stimmen:	28
Gültige Stimmen:	596

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Renate Krüger, DIE LINKE	370 Stimmen (62,08 %)
Egbert Eska, WIB	226 Stimmen (37,92 %)

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Frau Renate Krüger die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zur neuen ehrenamtlichen Bürgermeisterin gewählt worden ist.

3. Stadt Brück

Stadtverordnetenversammlung:

Zahl der Wahlberechtigten:	3.183
Zahl der Wähler:	1.525
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	45
Gültige Stimmen:	4.402
Wahlbeteiligung:	47,9 %
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:	
SPD	1.506 (34,2 %)
CDU	874 (19,9 %)
Pro Brück	1.501 (34,1 %)
Gewerbeverein Brück	257 (5,8 %)
Einzelvorschlag „Heide“	133 (3,0 %)
Einzelvorschlag „Horwath“	131 (3,0 %)

Sitzuteilung Kommunalwahl 2014 Stadtverordnetenversammlung Brück

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:		5 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Dr. Klenke, Michael	600	39,84	Köhler, Marco	117	7,77
Koch, Lothar	214	14,21	Schulz, Eckhard	74	4,91
Ziezow, René	184	12,22	Reußner, Lutz	41	2,72
Stübing, Karl-Ingo	134	8,9	Bronder, Arkadiusz	23	1,53
Schiffmann, Frank	119	7,9			
Christlich Demokratische Union Deutschlands:		3 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Ryll, Mathias	260	29,75	Riedel, Peter	75	8,58
Niendorf, Klaus	208	23,8	Gallien, Gerd	73	8,35
Sägner, Andreas	97	11,1	Querndt, Ute	71	8,12
			Braune, Dieter	61	6,98
			Heinrich, Clemens	29	3,32
Pro Brück:		5 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Borgmann, Karl-Heinz	839	55,9	Pesch-Kolarczyk, I.	92	6,13
Schimanowski, Matthias	246	16,39			
Breitkreutz, Yvonne	118	7,86			
Ehle, Nicole	105	7			
Hoffmann, Roland	101	6,73			
Gewerbeverein Brück:		1 Sitz			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Schroeder, Matthias	198	77,04	Körner, Ingrid	59	22,96
Einzelwahlvorschlag „Heide“:		1 Sitz			
Person	Stimmen	%-Liste			
Heide, Eberhard	133	100			

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Einzelwahlvorschlag „Horwath“:		1 Sitz
Person	Stimmen	%-Liste
Horwath, Sascha	131	100

Herr Karl-Heinz Borgmann hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung nicht angenommen.
Berufen wurde die Ersatzperson Isabel Pesch-Kolarczyk. Frau Pesch-Kolarczyk hat ihr Mandat angenommen.

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Wähler:	1.519
Ungültige Stimmen:	26
Gültige Stimmen:	1.493
Davon NEIN-Stimmen:	260

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Karl-Heinz Borgmann (Einzelbewerber) die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Ortsbeirat Baitz:

CDU	2 Sitze	
Klaus Niendorf	129 Stimmen	– berufen
Detlef Neue	62 Stimmen	– berufen

Einzelvorschlag „Bölke“	1 Sitz	
Dietmar Bölke	52 Stimmen	– berufen

Ortsbeirat Neuendorf

SPD	2 Sitze	
Frank Schiffmann	179 Stimmen	– berufen

CDU	1 Sitz	
Ute Querndt	98 Stimmen	– berufen

Einzelvorschlag „Fuhrmann“	0 Sitze	
Bernd Fuhrmann	67 Stimmen	

Im Ortsbeirat Neuendorf sind somit entspr. § 48 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nur 2 von 3 Sitzen besetzt.

4. Gemeinde Golzow

Gemeindevertretung:

Zahl der Wahlberechtigten:	1.159
Zahl der Wähler:	579
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	17
Gültige Stimmen:	1.677
Wahlbeteiligung:	50 %
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:	
SPD	110 (6,6 %)
FBB	115 (6,9 %)
Freie Wähler Golzow	362 (21,6 %)
Freiwillige Feuerwehr	763 (45,5 %)
Unser Golzow	327 (19,5 %)

Sitzzuteilung Kommunalwahl 2014 Gemeindevertretung Golzow

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	1 Sitz
Person	Stimmen %-Liste
Holstein, Bettina	110 100

Freie Bürger und Bauern:	1 Sitz			
Person	Stimmen %-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen %-Liste	
Semmler, Marcel	63 54,78	Hollstein, Sylvia	52 45,22	

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Freie Wähler Golzow:

Person	Stimmen	2 Sitze %-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Göricke, Wolfgang	164	45,3	Reinke, Jörg	64	17,68
Voigt, Karl-Heinz	86	23,76	Reinholdt, Peter	27	7,46
			Rieprich, Iris	21	5,8

Freiwillige Feuerwehr Golzow 1928 e.V.:

Person	Stimmen	4 Sitze %-Liste
Schmieder, Peter	279	36,57
Köppel, Christian	211	27,65
Walter, Christian	139	18,22
Mahlow, Jens	134	17,56

Unser Golzow:

Person	Stimmen	2 Sitze %-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Jans, Christiane	119	36,39	Jans, André	38	11,62
Neumann, Wolfgang	79	24,16	Weise, Matthias	36	11,01
			Wisniewski, Ralf	34	10,4
			Raack, Monika	21	6,42

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Wähler:	581
Ungültige Stimmen:	10
Gültige Stimmen:	571
Davon NEIN-Stimmen:	142

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Ralf Werner (Einzelbewerber) die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

5. Gemeinde Linthe

Gemeindevertretung:

Zahl der Wahlberechtigten:	753
Zahl der Wähler:	519
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	11
Gültige Stimmen:	1.515
Wahlbeteiligung:	68,9 %
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:	
SPD	261 (17,2 %)
CDU	559 (36,9 %)
FBB	278 (18,3 %)
Freie Wählergruppe	156 (10,3 %)
Feuerwehr	261 (17,2 %)

Sitzuteilung Kommunalwahl 2014 Gemeindevertretung Linthe

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

Person	Stimmen	2 Sitze %-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Artz, Katja	144	55,17	van de Water, Robert	18	6,9
Balzer, Melanie	94	36,02	Kirsch-van de Water, Ina	5	1,92

Christlich Demokratische Union Deutschlands:

Person	Stimmen	3 Sitze %-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Kleinerüschkamp, Ottheiner	233	41,68	Gensch, Steffen	25	4,47
Paul, Volkmar	113	20,21	Klink, Sigrid	23	4,11
Schröter, Sandro	58	10,38	Balzer, Rosita	22	3,94
			Malzahn, Ronald	22	3,94
			Paul, Simone	15	2,68
			Malzahn, Jens	11	1,97
			Lenz, Hardy	10	1,79
			Schmidt, Thomas	9	1,61
			Müller-Felsmann, Heide	8	1,43
			Lehmann, Wolfram	5	0,89
			Fritzsche, Tilo	5	0,89

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Freie Bürger und Bauern:		2 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Schulze, Marlies	102	36,69	Hohnschild, Guido	64	23,02
Kaplick, Manfred	98	31,65	Schulze, Antje	24	8,63
Freie Wählergruppe:		1 Sitz			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Schlecht, Michael	65	41,67	Krüger, Gabriela	61	39,1
			Voigt, Manuel	30	19,23
Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe:		2 Sitze			
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Fiedler, Stephan	72	27,5	Dähne, Daniel	41	15,71
Kranepuhl, Wilfried	63	24,14	Eschholz, Tobias	22	8,43
			Balzer, Henning	17	6,51
			Ockert, Anke	14	5,36
			Wilke, Stefan	14	5,36
			Schröter, Thomas	7	2,68
			Balzer, Florian	5	1,92
			Balzer, Arne	4	1,53
			Schön, Gabriele	2	0,77

Herr Ottheiner Kleinerüschkamp (CDU) hat sein Mandat in der Gemeindevertretung nicht angenommen. Berufen wurde die Ersatzperson Steffen Gensch. Herr Gensch hat sein Mandat angenommen.

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Wähler:	519
Ungültige Stimmen:	16
Gültige Stimmen:	503

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Katja Artz, SPD	207 Stimmen	(41,15 %)
Ottheiner Kleinerüschkamp, CDU	296 Stimmen	(58,85 %)

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Ottheiner Kleinerüschkamp die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Ortsbeirat Alt Bork

Freie Bürger und Bauern	3 Sitze	
Marlies Schulze	96 Stimmen	– berufen
Manfred Kaplick	88 Stimmen	– berufen
Guido Hohnschild	79 Stimmen	– berufen
<u>Ersatzperson:</u> Antje Schulze	27 Stimmen	

Ortsbeirat Deutsch Bork

Freie Wählergruppe	3 Sitze	
Gabriela Krüger	115 Stimmen	– berufen
Michael Schlecht	79 Stimmen	– berufen
Manuel Voigt	52 Stimmen	– berufen

Ortsbeirat Linthe

SPD	0 Sitze	
Katja Artz	80 Stimmen	
Melanie Balzer	61 Stimmen	
Robert van de Water	24 Stimmen	

CDU **2 Sitze**

Ottheiner Kleinerüschkamp	305 Stimmen	– berufen
Volkmar Paul	172 Stimmen	– berufen
<u>Ersatzperson:</u> Sigrid Klink	43 Stimmen	
<u>Ersatzperson:</u> Rosita Balzer	29 Stimmen	

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe	1 Sitz	
Stephan Fiedler	119 Stimmen	– berufen
<u>Ersatzpersonen:</u>		
Daniel Dähne	65 Stimmen	
Tobias Eschholz	47 Stimmen	
Henning Balzer	27 Stimmen	

Volkmar Paul hat sein Mandat nicht angenommen.
 Dafür wurde die Ersatzperson Sigrid Klink (CDU) in den Ortsbeirat berufen. Frau Klink hat ihr Mandat angenommen.

6. Gemeinde Planebruch

Gemeindevertretung:

Zahl der Wahlberechtigten:	924	
Zahl der Wähler:	570	
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	18	
Gültige Stimmen:	1.639	
Wahlbeteiligung:	61,7 %	
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:		
FBB	472	(28,8 %)
Bürgerliste Planebruch	758	(46,2 %)
Freizeit-Initiative	409	(25 %)

Sitzuteilung Kommunalwahl 2014 Gemeindevertretung Planebruch

Freie Bürger und Bauern:	3 Sitze				
Person	Stimmen	%-Liste			
Schmidt, Gudrun	189	40,04			
Hoffmann, Ronald	149	31,57			
Wernitz, Florian	134	28,39			
Bürgerliste Planebruch:	5 Sitze				
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Dingelstaedt, Ulf	205	27,04	Burow, Stephan	64	8,44
Winkelmann, Nino	135	17,81	Baatz, Kathrin	52	6,86
Notzke, Jens	82	10,82	Thiede, Marco	40	5,28
Lukas, Marco	82	10,82	Geltz, Christian	21	2,77
Schulze, Christian	77	10,16			
Freizeitinitiative Planebruch:	2 Sitze				
Person	Stimmen	%-Liste	Ersatzpersonen	Stimmen	%-Liste
Borgwardt, Dirk	195	47,68	Schwäbe, Thomas	46	11,25
Tietz, Steffi	125	30,56	Bergholz, Tino	43	10,51

Herr Ulf Dingelstaedt (Bürgerliste Planebruch) hat sein Mandat in der Gemeindevertretung nicht angenommen.
 Berufen wurde die Ersatzperson Stephan Burow. Herr Burow hat sein Mandat angenommen.

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Wähler:	570
Ungültige Stimmen:	10
Gültige Stimmen:	560
Davon NEIN-Stimmen:	109

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Ulf Dingelstaedt (Einzelbewerber) die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Ortsvorsteher Cammer

Wähler:	236
Ungültige Stimmzettel:	4
Gültige Stimmen:	232
Davon NEIN-Stimmen:	51

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Ulf Dingelstaedt die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen Ortsvorsteher gewählt worden ist.

Ortsvorsteher Damelang-Freienthal

Wähler:	285
Ungültige Stimmzettel:	5
Gültige Stimmen:	280

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nino Winkelmann, Bürgerliste Planebruch	122 Stimmen	(43,6 %)
Dirk Borgwardt, Freizeit-Initiative	158 Stimmen	(56,4 %)

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Dirk Borgwardt die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen Ortsvorsteher gewählt worden ist.

Die Wahl des Ortsbeirates Oberjünne findet zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Bürgerversammlung unter den wahlberechtigten Einwohnern statt.

Marion Jahn
Wahlleiterin



den 26. Juni 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück – 1. Änderung nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 20. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gänsematen“ gemäß § 13 BauGB bestehend aus dem Textbebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung ist auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers zu wiederholen.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten

dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde gel-

tend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 23. Juni 2014

Großmann
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung Brück am 20. März 2014 beschlossene Satzung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor

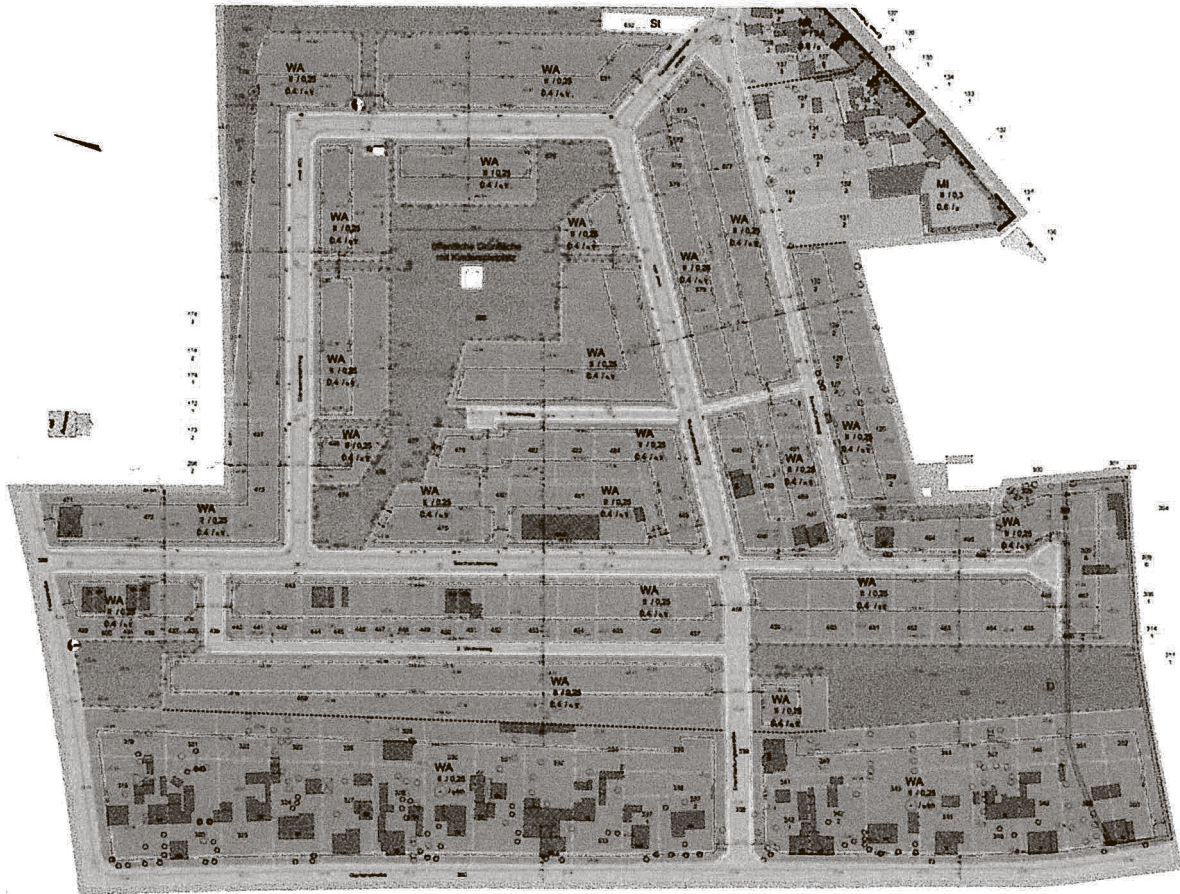


— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück

Größe Geltungsbereich: 16,1 ha

Gemarkung: Brück



1. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 16.01.2014 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks (Beschluss vom 25.01.2001) erlassen:

§ 1 Änderung

§ 2 wird gestrichen.

Der Schulbezirk in § 3 wird wie folgt geändert:

Der Schulbezirk der Grundschule Brück umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Brück, einschließlich des Ortsteils Neuendorf als Überschneidungsgebiet, des Ortsteiles Baitz sowie der Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück Ausbau sowie das Gebiet der Gemeinden Planebruch mit den Ortsteilen Cammer und Damelang-Freienthal und der Gemeinde Linthe.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 16.6.2014

Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2014 beschlossene 1. Änderung der Satzung über den Schulbezirk der Grundschule der Stadt Brück wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem "Flämingboten", öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16.6.2014

Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

– Öffentliche Bekanntmachung –

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Az:1/001/X

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie der Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungs-gesetz¹ (FlurbG) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) eingeladen.

Die Wahl findet am

**Dienstag, den 26. August 2014, um 18.00 Uhr,
in Schwanebeck
im Mehrzweckgebäude auf dem Reitplatz in Schwanebeck
An der B 102
14806 Bad Belzig**

statt.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 24.04.2014 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Der TG obliegt gemäß § 21 FlurbG die Wahl eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher die Interessen der TG vertritt, deren Geschäfte führt und die ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ausführt.

Wünschenswert ist es, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 24.04.2014 innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden. Die Vorstands-

mitglieder werden von den beim Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben nur eine Stimme. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte zugleich Teilnehmer des Verfahrens, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter wahrnehmen (nur eine Stimme).

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Groß Glienicke, den 10. Juni 2014



Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk —

Grundhafte Erneuerung der B 102 Ortsdurchfahrt Haseloff

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und die Gemeinde Mühlenfließ beabsichtigen gemeinsam die Bundesstraße 102 in der Ortsdurchfahrt Haseloff grundhaft zu erneuern.

Der Straßenausbau erfolgt zwischen den bereits hergestellten Fahrbahnteilern am Ortsein- und Ortsausgang auf einer Länge von ca. 700 m. Neben der Fahrbahn der Bundesstraße werden auch die Gehwege, Nebenanlagen und die Regenentwässerungsanlagen neu hergestellt. Zudem wird die Kreisstraße 6919 auf einer Länge von ca. 112 m erneuert und die kommunale Straßenbeleuchtung entlang der Bundesstraße angepasst.

Im Zuge der Baumaßnahme erneuert die Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH Teile der bestehenden Trinkwasserleitungen. Mit der Verlegung von Schmutzwasserleitungen wurde bereits begonnen.

Die Bauarbeiten beginnen im September 2014 und werden voraussichtlich im November 2015 abgeschlossen sein.

Während der Bauzeit werden umfangreiche Sperrungen für den öffentlichen Verkehr erforderlich, die in mehreren Bauphasen zu folgenden Umleitungsstrecken führen:

1. Im Herbst 2014 wird die Kreisstraße K 6919 gesperrt, die Bundesstraße 102 bleibt befahrbar. Die Umleitungsstrecken für den Verkehr auf der Kreisstraße werden ausgeschildert.
2. Ab Frühjahr 2015 wird die Bundesstraße für den Durchgangsverkehr komplett gesperrt und der Verkehr weiträumig umgeleitet. Die Vollsperrung der Bundesstraße erfolgt voraussichtlich bis Oktober 2015.
3. Während der Vollsperrung der B 102 werden für die Führung des Busverkehrs bauliche Lösungen geschaffen. Zudem werden die Bewohner des Ortes ihre Grundstücke erreichen.

Alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner werden um erhöhte Aufmerksamkeit sowie um Verständnis für die Beeinträchtigungen während der Bauzeit gebeten.

Im Auftrag

*Jürgen Franke
Dezernatsleiter Bau West*

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Einladung zur konstituierenden 1. Sitzung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für den 27. August 2014, 19.00 Uhr ein. Die konstituierende 1. Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemegk, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellungen

- 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
- 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
- 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
- 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 11. Juni 2014
- 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift

3. Information und Beratung

- 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
- 3.2. Bericht des Betriebsführers

4. Beschlüsse

- 4.1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Beschlusnummer 01-01/14

- 4.2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Beschlusnummer 02-01/14

- 4.3. 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Beschlusnummer 03-01/14

5. Einwohnerfragestunde

6. Sonstiges

Niemegk, 24. Juni 2014

*Dr. Linthe
bisheriger Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 27. August 2014 an.

Niemegk, 24. Juni 2014



*Hemmerling
Verbandsvorsteher*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben:

**„Kiessandtagebau Niederwerbig/Krähenberg“
der Firma Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG
AZ.: n 28-1.2-1-1**

wird auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹ i. V. mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg)² hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26, in 03046 Cottbus.

Der Rahmenbetriebsplan zum vorgenannten Vorhaben liegt

vom 28.07.2014 bis 29.08.2014

in der
Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck, Bauverwaltung,
dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu
jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 27a Verwaltungsgesetz werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht.

Die Internetseite ist unter folgendem Link zu öffnen:

<http://www.lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/550186>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Anhörungsbehörde oder bei der Amtsverwaltung Niemeck zu erheben sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Niemeck, den 24.06.2014



Hemmerling
Amsdirektor

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

² Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07])

– Öffentliche Bekanntmachung –

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Az: 1/001/X

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie der Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) eingeladen.

Die Wahl findet am

**Dienstag, den 26. August 2014, um 18.00 Uhr,
in Schwanebeck
im Mehrzweckgebäude auf dem Reitplatz in Schwanebeck
An der B 102
14806 Bad Belzig**

statt.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 24.04.2014 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Der TG obliegt gemäß § 21 FlurbG die Wahl eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher die Interessen der TG vertritt, deren Geschäfte führt und die ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ausführt.

Wünschenswert ist es, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 24.04.2014 innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden. Die Vorstandsmitglieder werden von den beim Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk —

nur eine Stimme. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte zugleich Teilnehmer des Verfahrens, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter wahrnehmen (nur eine Stimme).

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Groß Glienicke, den 10. Juni 2014

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Dessau, den 02.06.2014

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch
Verf.-Nr. 611-17WB 4018
Landkreis Wittenberg**

**Ladung
zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz**

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

16. Juli bis zum 30. Juli 2014

Montag-Donnerstag

**in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30-15.00 Uhr
und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr**

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt,
Kavalierstr. 31, Eingang über Nantegasse/Hobuschgasse,
06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10**

sowie am

31. Juli 2014

**in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
im Gemeindezentrum Eutzsch, Eutzscher Dorfstr. 3,
06901 Kemberg, OT Eutzsch**

aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 31. Juli 2014 um 16.00 Uhr
im Gemeindezentrum Eutzsch, Eutzscher Dorfstr. 3
06901 Kemberg, OT Eutzsch**

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wird die Wertermittlung im Anhörungstermin erläutern.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Tonn



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt